

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
 Umwelt- und Agrarausschuss  
 Der Vorsitzende  
 Landeshaus  
 Düsternbrooker Weg 70  
 24105 Kiel

per E-Mail: [Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
 Umdruck 19/3417

Landesbeauftragte für Datenschutz  
 Holstenstraße 98  
 24103 Kiel  
 Tel.: 0431 988-1200  
 Fax: 0431 988-1223  
 Ansprechpartner/in:  
 Frau Hansen  
 Durchwahl: 988-1200  
 Aktenzeichen:  
 LD7-18.13/19.003

Kiel, 7. Januar 2020

**Schriftliche Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses zum Entwurf eines Gesetzes über die Pflicht zur Offenlegung transparenter Kontrollergebnisse (POTKG)  
 Drucksache 19/1704**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
 sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf. Darin beschränke ich mich auf diejenigen Aspekte, die mit meinen Aufgaben als Landesbeauftragte für Datenschutz zusammenhängen, d. h. auf die Aspekte des Datenschutzes und des Informationszugangs. Wie in Drucksache 19/3071 zusammengefasst, wurden Teile meiner Stellungnahme vom 08.07.2019 zu einer früheren Entwurfsfassung bereits berücksichtigt. In dieser Stellungnahme werde ich zwei Punkte herausstellen: die Stärkung der Transparenz im Sinne des Informationszugangsrechts und die Barrierefreiheit.

**1. Stärkung des Transparenzgedankens**

Mit dem POTKG-Gesetz wird insbesondere beabsichtigt, die Transparenz im Bereich der Lebensmittelüberwachung zu erhöhen. § 6 des POTKG-Entwurfs verdeutlicht, dass die schon bestehenden Transparenzmöglichkeiten nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) unberührt bleiben; Ansprüche nach VIG oder IZG-SH können also weiterhin wahrgenommen werden. Das POTKG eröffnet eine **zusätzliche Möglichkeit für Transparenz**.

Ich begrüße die mit dem Gesetz beabsichtigte **Erhöhung der Transparenz** in diesem bedeutenden Bereich. Die Offenbarungspflicht nach § 2 POTKG-Entwurf kann sich sogar positiv auf die



Ansprüche beispielsweise nach dem IZG-SH auswirken, weil die Intention des Gesetzgebers, mit dem POTKG mehr Transparenz in der Lebensmittelüberwachung zu erreichen, auch im Rahmen einer nach §§ 9, 10 IZG-SH durchzuführenden Interessenabwägung zukünftig Berücksichtigung finden müsste.

Das bedeutet, dass in den Fällen, in denen Bürgerinnen und Bürger bei einer informationspflichtigen Stelle (§ 2 Abs. 3 IZG-SH) Zugang zu den in § 2 Abs. 2 POTKG-Entwurf genannten Informationen begehren, die Gewichtung der gegensätzlichen Interessen verstärkt zugunsten des öffentlichen Bekanntgabeinteresses ausfallen dürfte. Dies betreffe die **Informationszugangsanfragen nach dem letzten amtlichen Kontrollbericht** für einen Betrieb, die gegenüber der zuständigen Behörde gestellt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 POTKG-Entwurf liegt sogar bereits eine Fassung des Kontrollberichts vor, bei dem etwaige **personenbezogene Daten bereits geschwärzt** wurden, sodass kein zusätzlicher Bearbeitungsschritt vor der Zugangsgewährung zu den angefragten Informationen notwendig wäre.

## 2. Kollision mit barrierefreiem Zugang vermeiden (§ 4 POTKG-Entwurf)

Die Offenlegung des Kontrollberichts wird in dem POTKG-Entwurf so verstanden, dass dieser bei einer persönlichen Anwesenheit der Verbraucherin oder des Verbrauchers vor Ort visuell wahrnehmbar sein soll. Es ist gewiss nicht damit beabsichtigt, **Menschen mit Behinderungen** zu diskriminieren, die etwa in ihrer Bewegungsmöglichkeit, in ihrem Sehvermögen oder in der Lesefähigkeit eingeschränkt sind.

Hinweisen möchte ich auf mögliche Kollisionen in der Auslegung des Gesetzes, beispielsweise in Bezug auf **Vorlesefunktionalität per Smartphone-App**, die einen Ausgleich bei Einschränkungen des Sehvermögens oder der Lesefähigkeit leisten können. Diese funktionieren über eine optische Erfassung der Dokumente, z. B. im Fall von Apps per Fotografie. Darüber hinaus bieten **Foto-Apps** mit der Zoomfunktion auch eine **Vergrößerungsmöglichkeit**. Eine an dem Kontrollbericht interessierte Person könnte also mit einer solchen App einen Aushang abfotografieren und sich den Inhalt vorlesen oder stark vergrößert darstellen lassen.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 POTKG-Entwurf ist es jedoch „nicht gestattet, einen Kontrollbericht ohne Zustimmung [...] zu fotografieren“. Hier wäre also eine gesonderte Nachfrage der am Kontrollbericht interessierten Person notwendig. Es mag sogar Fälle geben, in denen bereits der Aushang oder die Vorlage des Kontrollberichts mit einem „Fotografieren verboten“-Schild kombiniert sind. Dies könnte dazu führen, dass die am Bericht interessierte Person gar nicht mehr um eine mögliche Zustimmung ersucht.

Ein weiteres Beispiel für einen **nicht ausreichend barrierefreien Zugang** zum Kontrollbericht ist der Fall eines zu weit oben positionierten Aushangs im Eingangsbereich (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 POTKG-Entwurf), der eine Kenntnisnahme durch Kleinwüchsige oder Menschen im Rollstuhl erschweren oder sogar verhindern könnte.

Anregen möchte ich, dass der Punkt der Barrierefreiheit bei der Aushändigung des Kontrollberichts an den Lebensmittelunternehmer thematisiert wird, um ein Bewusstsein dafür zu schaffen. Außerdem könnte dies als Kriterium bei der späteren Evaluation des Gesetzes (§ 7 POTKG-Entwurf) herangezogen werden.

Für Nachfragen zu meiner Stellungnahme stehe ich Ihnen mit meinem Team gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen  
Landesbeauftragte für Datenschutz